



# Satzung der Jumelages Européens PTT e.V. (JEPTT)

Verband für Partnerschaften des europäischen Post- und Telekompersonals

Stand: 27.05.2017

| Inhalt                                      | Seite |
|---|-------|
| § 1 Name und Sitz .....                     | 1     |
| § 2 Zweck und Ziele .....                   | 1     |
| § 3 Mitgliedschaft .....                    | 1     |
| § 4 Beiträge und Spenden .....              | 2     |
| § 5 Rechte, Pflichten, Haftung .....        | 2     |
| § 6 Organe .....                            | 2     |
| § 7 Sektionen .....                         | 2     |
| § 8 Mitgliederversammlung der Sektion ..... | 2     |
| § 9 Sektionsvorstand .....                  | 3     |
| §10 Auflösung (einer Sektion) .....         | 3     |
| §11 Delegierte .....                        | 3     |
| §12 Delegiertenversammlung .....            | 3     |
| §13 Bundesvorstand .....                    | 4     |
| §14 Ehrungen .....                          | 4     |
| §15 Kassengeschäfte .....                   | 4     |
| §16 Rechnungslegung .....                   | 4     |
| §17 Auflösung .....                         | 4     |
| §18 Inkrafttreten .....                     | 4     |

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Jumelages Européens PTT e.V.“ (JEPTT). Die JEPTT ist der Verband für Partnerschaften des europäischen Post- und Telekompersonals (PTT-Personals).
- (2) Der deutsche Verband der JEPTT hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist dort in das Vereinsregister unter dem Namen „Jumelages Européens PTT e. V.“ eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck der JEPTT ist es, Freunde und Förderer der Partnerschaften des europäischen PTT-Personals organisatorisch zusammen zu fassen, um die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen.
- (2) Die JEPTT ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie fördert insbesondere die Völkerverständigung. Die JEPTT steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch, religiös und rassisch nicht gebunden und als Personalvereinigung gegenüber den Berufsverbänden neutral.

- (3) Grundlage für die Arbeit der JEPTT sind die bestehenden Partnerschaften zwischen den Gemeinden in Europa. Ein besonderes Ziel ist die Vertiefung der beruflichen, kollegialen und menschlichen Beziehungen zwischen dem europäischen Post- und Telekompersonal gemäß den jeweils gültigen Freundschaftsverträgen.
- (4) Offizielle Beziehungen zu anderen gleichartigen europäischen Personalvereinigungen können aufgenommen werden, wenn deren Satzungen dem Gedanken der JEPTT nicht widersprechen.
- (5) Zum Erreichen ihrer Ziele stellt sich die JEPTT vornehmlich folgende Aufgaben:
  - a) Fördern bestehender und Bilden neuer Partnerschaften der europäischen PTT-Angehörigen und ihrer Familien,
  - b) Durchführen von staats- und berufspolitischen Seminaren,
  - c) Vermitteln und Durchführen von Sprachunterricht,
  - d) Organisieren, Vermitteln und Fördern des Jugendaustauschs zwischen europäischen PTT-Familien sowie gemeinsamer Veranstaltungen und Begegnungsfahrten zwischen PTT-Angehörigen und deren Familien.
  - e) Zusammenarbeit mit Verwaltungen, Anstalten und Unternehmen, einschließlich deren Tochtergesellschaften, die im Bereich der Deutschen Bundespost zusammen gefasst bzw. aus dem Bereich der Deutschen Bundespost hervorgegangen sind, sowie anderen Verwaltungen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Völkerverständigung tätig sind.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die JEPTT unterscheidet Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Einzelmitglieder können sein:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) - weggefallen -
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden; sofern sie volljährig und geschäftsfähig ist.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jeder wirtschaftlich abhängige Familienangehörige der unter (2) genannten Mitglieder werden.
- (4) - weggefallen -
- (5) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Vereinsarbeit oder um die Völkerverständigung verdient gemacht hat.
- (6) Der Beitritt muss schriftlich per Papier- oder Internetformular gegenüber einem Sektionsvorstand erklärt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Stimmt er nicht zu, so braucht er dies nicht zu begründen.

- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des in der Beitrittserklärung unter „Tag des Beitritts: ...“ angegebenen Monats.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ableben oder
  - c) Ausschluss
- (9) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September dem zuständigen Sektionsvorstand schriftlich vorliegen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (10) Ein Mitglied kann durch schriftlichen Bescheid des zuständigen Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungsbestimmungen gröblich zuwider handelt, das Ansehen der JEPTT schädigt, 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat oder trotz schriftlicher Mahnung seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. Die beabsichtigte Ausschließung muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Es kann dagegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
- (11) Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Das Eigentum der JEPTT sowie der Mitgliedsausweis sind sogleich zurück zu geben und finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.
- (12) Der korporative Beitritt von Personengemeinschaften ist möglich, jedoch von der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes abhängig.
- (13) Über den korporativen Beitritt der JEPTT bei anderen nationalen Vereinigungen entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

#### § 4 Beiträge und Spenden

- (1) Die JEPTT erhebt einheitliche Beiträge. Über die Höhe der Beiträge und über die an den Bundesvorstand abzugebenden Beitragsanteile entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind nicht zur Beitragsleistung verpflichtet.
- (3) Für das Jahr des Beitritts ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die JEPTT ist berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen und Spendenbescheinigungen aus zu stellen.
- (5) Mittel der JEPTT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5 Rechte, Pflichten, Haftung

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Einzelmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der JEPTT in Anspruch zu nehmen. Für etwaige Schulden der JEPTT haftet das Mitglied nur im Rahmen seiner Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der JEPTT korporativ angehörende Vereinigungen erhalten lediglich das von der JEPTT herausgegebene Informationsmaterial. Sie sind außerdem berechtigt, die Vermittlung der JEPTT für eigene Vorhaben in Anspruch zu

nehmen. Weitere Ansprüche im Rahmen dieser Satzung bedingen Einzelmitgliedschaft bei der JEPTT.

- (4) Die JEPTT haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen und Maßnahmen der JEPTT eintreten.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen der JEPTT nach besten Kräften zu dienen und alles zu unterlassen, was ihr schaden könnte.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Organe

- (1) Organe der JEPTT sind:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Bundesvorstand.

#### § 7 Sektionen

- (1) Die JEPTT gliedert sich in Sektionen. Die Sektionen sind die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder an einem Ort oder in einem Bezirk. Eine Sektion kann gebildet werden, wenn sich an einem Ort oder in dessen Bereich mindestens sieben Mitglieder auf der Grundlage dieser Satzung zusammen schließen. Dabei ist je Ort höchstens eine Sektion zu bilden. Hierüber ist dem geschäftsführenden Bundesvorstand eine Niederschrift zu übersenden, die von sieben Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der geschäftsführende Bundesvorstand bestätigt den Zusammenschluss schriftlich und teilt ihn den anderen Sektionen mit.
- (2) Die in den Bundesvorstand gewählten Mitglieder bleiben Mitglieder ihrer bisherigen Sektion mit allen Rechten und Pflichten.

#### § 8 Mitgliederversammlung der Sektion

- (1) Bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahresmitgliederversammlung jeder Sektion der JEPTT statt. . Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Sektionsvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Sektion die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einberufung dazu erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, spätestens einen Monat vorher durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-mail an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für drei Jahre den gesamten Sektionsvorstand, zwei Kassenprüfer sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung und berät über einzureichende Anträge zur Delegiertenversammlung. Der gesamte Sektionsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied mit und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Für die Mitglieder des Sektionsvorstandes ist die Blockwahl zugelassen, soweit nicht zwei Drittel der bei der betreffenden Jahresmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem widersprechen.

## § 9 Sektionsvorstand

- (1) Die Sektionen können die Anzahl ihrer Vorstandsmitglieder nach ihren Erfordernissen bestimmen. Der Vorstand muss sich jedoch mindestens zusammensetzen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) - weggefallen -
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassensführer.Die vorgenannten Mitglieder, sowie evtl. weitere stellvertretende Vorsitzende, bilden den geschäftsführenden Sektionsvorstand. Wenn der Vorstand nur aus 3 Personen besteht, ist der Kassensführer oder der Schriftführer Stellvertreter des Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Sektionsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied berufen..
- (2) Bei der Jahresmitgliederversammlung hat der Sektionsvorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Kassenbericht zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift über die Jahresmitgliederversammlung ist zusammen mit dem Kassenbericht unverzüglich dem Bundesvorstand zu übersenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Sektion nach dieser Satzung und den Beschlüssen des Bundesvorstandes (s. § 13 Abs. (9)).
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden – anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Sektion mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Die Sektionen sind für ihre Geschäfts- und Kassenführung im Rahmen der ihnen belassenen finanziellen Mittel selbst verantwortlich. Über ihre Geschäfts- und Kassenführung haben die Sektionen dem Bundesvorstand Rechenschaft abzulegen.

## § 10 Auflösung (einer Sektion)

- (1) Die Auflösung einer Sektion kann erfolgen durch:
  - a) Selbstauflösung
  - b) Beschluss des Bundesvorstandes.
- (2) Die Selbstauflösung einer Sektion kann auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Sektionsvorstand unter Angabe des Grundes mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Auflösung einer Sektion bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Vom Bundesvorstand ist die Auflösung einer Sektion durchzuführen, wenn diese nicht mehr funktionsfähig ist. Dem amtierenden Sektionsvorstand sind vor dem Beschluss über die beabsichtigte Auflösung der Sektion die Gründe für diese Maßnahme schriftlich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung – gegen die Einleitung des Auflösungsverfahrens Wider-

spruch einzulegen. Für die Auflösung einer Sektion bedarf es der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Bundesvorstandes.

- (4) Die Mitglieder der aufgelösten Sektion sind von der Auflösung der Sektion zu unterrichten. Sie werden der nächstgelegenen Sektion zugewiesen, soweit sie nicht eine gegenteilige Erklärung abgeben.
- (5) Sämtliche Unterlagen der aufgelösten Sektion einschließlich der Kassenbelege und Geldmittel sind an den Bundesvorstand abzuliefern. Sie werden von diesem entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verwahrt.

## § 11 Delegierte

- (1) Die Zahl der von den Sektionen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Jede Sektion stellt einen Delegierten. Dazu kommt für je angefangene hundert Mitglieder ein weiterer Delegierter.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Sektion möglich.

## § 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet spätestens im Juni jedes dritten Jahres statt. Der Bundesvorstand hat in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt, wenn sie zugleich Delegierte sind.
- (2) Der Vorsitzende des Bundesvorstandes, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes in der Reihenfolge gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung, hat spätestens 6 Monate im voraus die Delegiertenversammlung schriftlich anzukündigen und spätestens 6 Wochen im voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis spätestens Ende März des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, dem Bundesvorstand schriftlich vorgelegt werden. Später eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung die Dringlichkeit jedes Antrags mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes,
  - b) Entgegennehmen des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlasten des Bundesvorstandes und des Kassensführers,
  - d) Neuwählen des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge, Abgabe an den Bundesvorstand und Entscheiden über den Verbleib der Spenden,
  - f) Beschlussfassen über den Haushaltsplan,
  - g) Beschlussfassen über vorliegende Anträge,
  - h) Bestimmen des Ortes, an dem die nächste Delegiertenversammlung stattfinden soll,
  - i) Beschlussfassen über Satzungsänderungen und
  - j) Beschlussfassen über den Beitritt der JEPTT zu internationalen Vereinigungen.

- (4) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung und zum Beitritt der JEPTT zu internationalen Vereinigungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (BGB § 33 Abs. 1 Satz 1).
- (5) Der Vorsitzende des Bundesvorstandes, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes in der Reihenfolge gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung, kann nach Beschluss des Bundesvorstandes eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Sektionen es schriftlich verlangt. Er hat die Versammlung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (6) Die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift über jede Delegiertenversammlung ist den Sektionen innerhalb von acht Wochen zu übersenden.
- (7) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist die Blockwahl zugelassen, soweit nicht zwei Drittel der bei der betreffenden Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder dem widersprechen.
- (6) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der JEPTT nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer von ihm festzulegenden Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes und ein Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mit Gegenzeichnung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Bundesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Regelfall ist eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten.
- (9) Beschlüsse des Bundesvorstandes, die die Sektionen verpflichten, bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Sektionen innerhalb von acht Wochen zu übersenden.

### § 13 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenführer,
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - f) dem stellvertretenden Kassenführer,sowie Beauftragten zur Führung der von der Delegiertenversammlung festzulegenden Geschäftsbereiche und Beisitzern aus verschiedenen Sektionen als Bindeglied zwischen Sektionen und Bundesvorstand.  
Die Zahl der Beauftragten und Beisitzer wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- (2) Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der einberufenen Sitzung teilnehmen.
- (3) Die Beauftragten führen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (4) Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Bundesvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied berufen.

### § 14 Ehrungen

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern und Persönlichkeiten, die sich um die JEPTT oder um die Völkerverständigung verdient gemacht haben, wird in der Ehrungsordnung der JEPTT geregelt.
- (2) Die Ehrungsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

### § 15 Kassengeschäfte

- (1) Die Sektionskassen sind Teil der Kasse des Bundesvorstandes.
- (2) Jeder Kassenführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er muss vor einem Beschluss, der die Kassengeschäfte betrifft, gehört werden.
- (3) Auszahlungen werden durch den Kassenführer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter, vorgenommen.

### § 16 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassen der JEPTT müssen nach Schluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden.
- (3) Vor der Jahresmitgliederversammlung bzw. vor der ordentlichen Delegiertenversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse, den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen und das Prüfergebnis schriftlich niederzulegen.
- (4) Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt sind in Grundzügen in der Finanzordnung des Vereins zu regeln.

### § 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der JEPTT kann nur von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder (BGB § 41) beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der JEPTT ist dem Betreuungswerk der DBP zuzuführen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

---

Die Satzung vom 1. Oktober 1963, i.d.F. vom 6.März 2012 wurde während der Delegiertenversammlung vom 26. bis 28. Mai 2017 in Darmstadt geändert, beraten und neu beschlossen.

Eingetragen am 17.08.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 718.